



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per Mail an:
gever@blw.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Basel, 15. April 2025

Regierungsratsbeschluss vom 15. April 2025

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Januar 2025 haben Sie uns die Unterlagen zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025 zukommen lassen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat stimmt den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen grundsätzlich zu. Er hat bei zwei Verordnungen einzelne Änderungs- bzw. Präzisierungswünsche.

Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Antrag:

Art. 5 Abs. 4 ist zu streichen.

Begründung:

Die Aufgaben der AGRIDEA sind in Art. 4 Landwirtschaftsberatungsverordnung ausreichend beschrieben, und die finanzielle Unterstützung der AGRIDEA durch den Bund ist eine Verpflichtung im Rahmen des nationalen Finanzausgleichs (NFA).

Zur Umsetzung des Koordinationsgebots, der Aufgaben der Beratungszentrale und deren Ausrichtung auf die Bedürfnisse der wichtigsten Kundengruppe von AGRIDEA wird deren finanzielle Unterstützung durch den Bund mit zwei Verträgen geregelt. Eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) legen längerfristige Handlungsfelder und Schwerpunktthemen fest, die von AGRIDEA in ihrem Jahresprogramm zu operationalisieren sind. Gestützt auf die Leistungsvereinbarung regelt ein Finanzhilfevertrag zwischen dem BLW und AGRIDEA die administrativen Einzelheiten der Finanzhilfe.

Dieses bewährte System mit den dazugehörigen Steuerungsmöglichkeiten für BLW und LDK sowie dem unternehmerischen Freiraum für AGRIDEA soll auch zukünftig so weitergeführt werden. Einer Änderung wie in Art. 5 Abs. 4 vorgesehen wird daher nicht zugestimmt.

Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung)

Antrag:

Art. 13 Abs. 1^{bis} ergänzen:

«Das zuständige Bundesamt prüft in jedem Fall, insbesondere bei der Anordnung der Massnahme nach Abs. 1 Bst. e, die sinngemässe Entschädigungspflicht nach Art. 96 PGesV.»

Begründung:

Grundsätzlich ist es zielführend und angemessen, bei Verdacht auf Befall mit einem Quarantäneorganismus nicht nur die Waren oder die Kulturen unter Quarantäne zu stellen, zu beschlagnahmen, zu verwerten oder zu vernichten, sondern auch das Verbot der Anpflanzung oder des Anbaus von Wirtspflanzen auszusprechen. Da diese Massnahmen aber präventiv ergriffen werden sollen, ist der Ertragsausfall zu entschädigen bzw. sollte zumindest die Entschädigungspflicht insbesondere bei der Anordnung der präventiven Massnahme nach Art. 13 Abs. 1 Bst. e PGesV geprüft werden müssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Harald Hikel, stv. Leiter Amt für Umwelt und Energie (harald.hikel@bs.ch, Tel. 061 267 08 04), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin